Stadt Sinsheim

Anlage 1 zu GR/101/2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan “Schulzentrum Nord”

– Offenlage –

Synopse

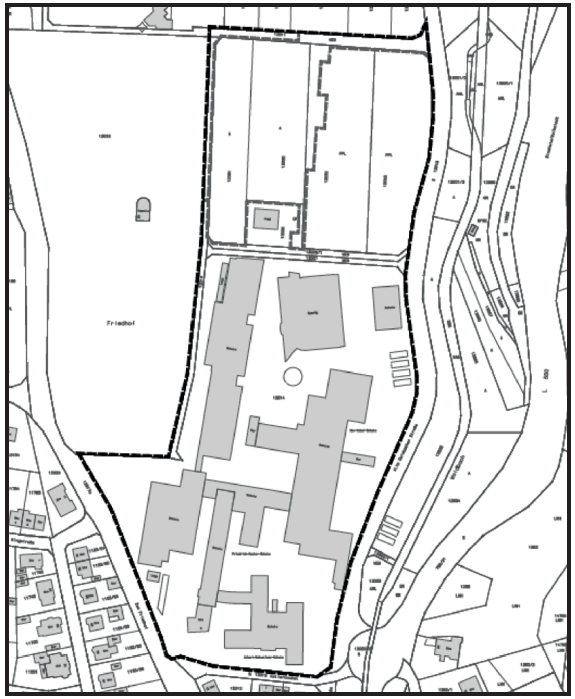

Inhaltsverzeichnis:

Träger öffentlicher Belange:

1 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung 3
2 fibernet.rn - Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar 3
3 Amprion GmbH 3
4 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 3
5 Netze BW GmbH 3
6 Stadt Sinsheim, Amt für Stadt- und Flächenentwicklung, Abteilung Flächenmanagement . 4
7 Stadt Waibstadt 4
8 Stadt Neckarbischofsheim 4
9 Telekom Deutschland GmbH 4
10 Polizeipräsidium Mannheim, Führungs- und Einsatzstab 6
11 Stadt Sinsheim, Ordnungsamt 11
12 Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH 11
13 Stadt Östringen 13
14 Stadt Sinsheim, Stadtwerke 13
15 Stadt Sinsheim, Feuerwehr 13
16 Zweckverband Hochwasserschutz, Einzugsbereich Elsenz-Schwarzbach 14
17 Gemeinde Angelbachtal 14
18 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Vermessungsamt 14
19 Untere Naturschutzbehörde 14
20 Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 15
21 Vodafone BW GmbH 15
22 Amt für Infrastruktur, Tiefbauabteilung 15
23 Amt für Infrastruktur, Abteilung Hochwasserschutz und Gewässer 16
24 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt 16
25 Amt für Infrastruktur, Abteilung Hochwasserschutz und Gewässer 20

Öffentlichkeit:

Keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.08.2021 - 17.09.2021 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.08.2021 - 17.09.2021 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans “Schulzentrum Nord” der Stadt Sinsheim

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
1	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Schreiben vom 16.08.2021	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.		
2	fibernet.rn - Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar Schreiben vom 16.08.2021	Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes empfehlen wir den Ausbau der Breitbandversorgung mit vorzusehen. Damit wir die Mitverlegung dieser Infrastruktur rechtzeitig planen und ggf. mit der Tiefbaumaßnahme ausschreiben können, bitten wir um frühzeitige Einbindung bereits in der Planungsphase.	Wird zur Kenntnis genommen. Nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.		
3	Amprion GmbH Schreiben vom 17.08.2021	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt.		
4	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz Schreiben vom 17.08.2021	Landwirtschaftliche Belange werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Wir äußern keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.		
5	Netze BW GmbH Schreiben vom 17.08.2021	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. Die Energieversorgung erfolgt bereits über eine Kundeneigene Umspannstation. Inwiefern eine weitere Station benötigt oder eine Versorgung über das Niederspannungsnetz erfolgen wird, kann erst nach einer Leistungsaufstellung beurteilt werden. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird als Hinweis im Textteil hinzugefügt.		

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
		Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Fax. (07941)932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de			
6	Stadt Sinsheim, Amt für Stadt- und Flächenentwicklung, Abteilung Flächenmanagement Schreiben vom 17.08.2021	Das Geh- und Fahrrecht entlang der Friedhofsmauer ist im B-Plan erwähnt und die Verkehrsfläche wurde Richtung der Parkplatzflächen erweitert (nicht Richtung Landwirtschaftsflächen), somit ist alles von Seiten FLM abgearbeitet.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.		
		Mit Erstellung des B-Plans sind für die Flächen des Kindergartenneubaus Anschlussbeiträge zu erheben (Flst.Nr. 12031 und 12030), ebenso für die Parkplatzfläche (für das Schulzentrum wurden Anschlussbeiträge erhoben).	Wird zur Kenntnis genommen. Nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.		
		Darüber hinaus kreuzt der Retentionskanal die “Alte Daisbacher Straße” (Flst.Nr. 12618): hier ist dann eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für den RNK einzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.		
7	Stadt Waibstadt Schreiben vom 17.08.2021	Von Seiten der Stadt Waibstadt bestehen keine Bedenken oder Anregungen, die öffentlichen Belange der Stadt Waibstadt werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist daher nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.		
8	Stadt Neckarbischofsheim Schreiben vom 18.08.2021	Von Seiten der Stadt Neckarbischofsheim bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.		
9	Telekom Deutschland GmbH Schreiben vom 18.08.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand: In Punkt 7.3 der Begründung zum Bebauungsplan (Begründung der örtlichen Bauvorschriften) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.	Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO Baden-Württemberg darf ein Verbot von Freileitungen geregelt werden. Gemäß § 68 Abs. 3 Halbsatz 7 TKG soll zudem eine Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen. Derzeit sind keine Niederspannungsfreileitungen im Gebiet bekannt und üblich. Der Hinweis auf die rechtliche Grundlage der Festsetzung in den örtlichen Bauvorschriften wird redaktionell korrigiert.		

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
		Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Im Geltungsbereich befinden sich als Telekommunikationsanlagen der Telekom Hausanschlüsse zu bestehenden Gebäuden und im nördlichen Bereich die Telekommunikationstrasse zur Friedhofshalle (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gegebenenfalls gesichert werden müssen. Durch die Nachverdichtung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verlegung neuer Telekommunikationslinien auch außerhalb der betroffenen Grundstücke erforderlich wird. Bitte informieren Sie daher den Bauherrn, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten. Nur so können wir rechtzeitig unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das “Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen” der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird als Hinweis im Textteil hinzugefügt.		
		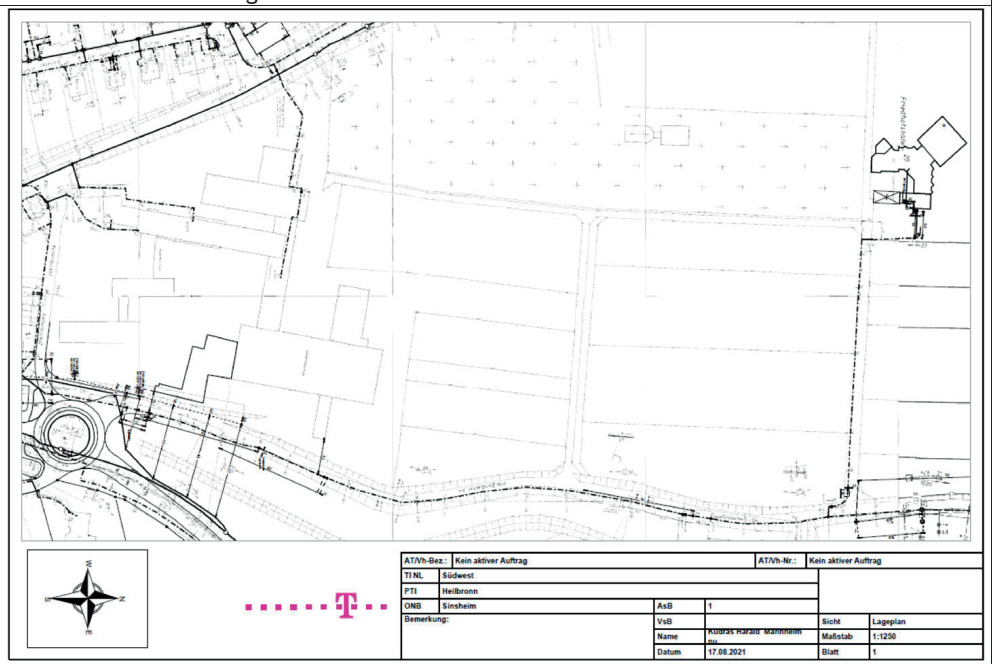	Wird zur Kenntnis genommen.		

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
10	Polizeipräsidium Mannheim, Führungs- und Einsatzstab Schreiben vom 20.08.2021	<u>Sachbereich Verkehr:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Weitere Anregungen sind von unserer Seite im derzeitigen Verfahrenstand nicht vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.		
		<u>Sachbereich Prävention:</u> <u>1.1 Allgemeines</u> Bei der Gestaltung von Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit muss die Forderung nach einer offen gestalteten, einladenden Atmosphäre mit dem Bedürfnis nach Sicherheit bzw. nach einem Schutzraum für ein ungestörtes Lernen und Spielen in Einklang gebracht werden. Dies stellt die soziale Infrastruktur vor mehrere Herausforderungen. Einbruchsdiebstähle und Sachbeschädigungen verursachen in Schulen und vielen anderen Einrichtungen nachweislich Schäden sowie Unterrichts- bzw. Betriebsausfälle extrem hohen Ausmaßes. Der Grund liegt in der Tatgelegenheitsstruktur: Ein niedriges Entdeckungsrisiko nach Schul- bzw. Betriebsschluss korreliert mit bautechnisch bedingten Schwachstellen, wie beispielsweise einer Vielzahl von leicht zu überwindenden Fenstern und Türen, sowie einem hohen Tatanreiz aufgrund des potenziellen Stehlguts, wie beispielsweise eine hochwertige IT-Ausstattung. Darüber hinaus werden Thematiken wie Amokschutz oder Problemlagen wie Drogenhandel bzw. -konsum im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung relevant. Sie stellen die soziale Infrastruktur vor zusätzliche Herausforderungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.		
		<u>1.2 Grundsätzliche Planungsempfehlungen</u> Empfohlen wird, einen “widerstandsfähigen” Raum zu schaffen. Um die Voraussetzung dafür – die Identifikation zwischen den Nutzenden der jeweiligen Einrichtung und dem Bauwerk – herzustellen, muss mittels einer eng an den praktischen Bedarfen orientierten Planung das Gefühl für Verantwortlichkeit und Eigentum gestärkt werden. Die künftigen Nutzenden sollten daher frühzeitig z.B. mittels Workshops in die Planungsprozesse eingebunden werden. Ebenfalls kann die kontinuierliche Einbindung der umliegenden Nachbarschaft zu einer stärkeren Identifikation und damit höheren informellen sozialen Kontrolle führen. Eine umfängliche Beteiligung gilt sowohl für Neuplanungen, aber auch für Maßnahmen rund um den Bestand, die zur Verbesserung bzw. Behebung der Problemlage beitragen sollen. Bereits bei der Standortauswahl gilt der Grundsatz: Menschen fühlen sich in belebten Räumen sicherer - während potenziell Kriminelle dies eher abschreckt. Es sollten daher keine Grundstücke in isolierten Lagen oder Randlagen, also Gebieten mit geringer Sozialkontrolle, ausgewählt werden. Das gilt auch für die Planung der Schulwege.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.		
		<u>1.3 Weiterführende Informationen zur Planung finden Sie hier:</u> TR 14383 - 2 Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung - Stadt- und Gebäudeplanung - Teil 2: Stadtplanung ▸ Lebensraum Schule, 2015 Fraunhofer, IRB Verlag	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.		

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
		▸ DGUV - Sichere Schule ▸ Technische Richtlinien und Vorgaben der Unfallkassen der Länder Internetseiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung mit Informationen zu sämtlichen Bauteilen, Vorschriften, Normen etc. bei Schulen und Kitas: ▸ www.sichere-schule.de ▸ www.sichere-kita.de			
		1.4 Informelle Sozialkontrolle Mitgestaltung ist wichtig: Ein wesentlicher Schlüssel städtebaulicher Qualität liegt in der Planung unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger. Die informelle Sozialkontrolle wird wesentlich gesteigert, wenn die Bewohner des Quartiers “ihre” Freiflächen mitgestalten und sich in sog. Patenschaften (z.B. Baumpatenschaften, Spielplatzpatenschaften) aneignen können. So instand gehaltene Freiflächen erhöhen den Wert des Wohnumfeldes und wirken sich reduzierend auf Kriminalität und Kriminalitätsfurcht aus. Soziale Kontrolle: ▸ Um eine informelle Sozialkontrolle zu ermöglichen, sollten die Gebäude übersichtlich gestaltet und angeordnet sein. ▸ Sichtachsen und Blickverbindungen schaffen eine Atmosphäre der Voraus- und Überschaubarkeit und helfen, Gefühlen wie Hilflosigkeit oder Verlassenheit vorzubeugen. ▸ So wird außerdem die Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen erleichtert und ermöglicht die Kontrolle von außen. Bereiche, die nur schwer einsehbar sind und daher Raum für kriminelles Verhalten wie beispielsweise Alkohol- oder Drogenkonsum, Graffitischmierereien oder wilde Müllplätze bieten könnten, sollten nicht entstehen. Auch Dunkelzonen, Nischen, Mauervorsprünge, verwinkelte Fassaden bzw. Gebäudestellungen, die Unsicherheiten auslösen oder dazu führen können, diese Orte zu meiden, sollten ausgeschlossen sein. Klar und strukturiert konzipierte Gebäude und Raumzuordnungen ermöglichen, dass sich auch ortsfremde Personen schnell orientieren können. Orientierungshilfen: Neben den Hinweisen auf Flucht- und Rettungswege sollte im Notfall – besonders für Einsatzkräfte der Polizei und Feuerwehr – eine schnelle Orientierung z.B. mittels Farbleitsystemen möglich sein. Als erwünschter Nebeneffekt fallen in übersichtlich angelegten Gebäuden Personen auf, die im Schutz von vermeintlicher Unordnung und Anonymität Taten begehen wollen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.		
		1.5 Zugangsmöglichkeiten Zugangsmöglichkeiten sollten immer auf wenige Möglichkeiten kanalisiert und überschaubar sein. So kann der Eingangsbereich besser kontrolliert werden. Der Zugang sollte auf möglichst wenige Stellen, vorzugsweise auf eine, begrenzt werden. Dies reduziert die Möglichkeit, das	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.		

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
		Gebäude ungehindert bzw. unkontrolliert betreten zu können. Darüber hinaus sollte der Haupteingang - insbesondere bei großflächigen Einrichtungen oder Gebäuden mit mehreren Zugängen - als solches auch in der dunklen Jahreszeit gut erkennbar sein und per Leitsystem vorgegeben werden, um dadurch die Orientierung für die Nutzenden der Einrichtung zu erleichtern. Um Angst- oder Unsicherheitsgefühlen vorzubeugen, wie sie gerade bei Dämmerung und Dunkelheit aufkommen können, sollte der Eingangsbereich gut einsehbar, hell und überschaubar konzipiert und am besten zur Öffentlichkeit ausgerichtet sein. Helle Fassadenfarben und transparente oder durchbrochene Baumaterialien unterstützen dies. Bei Schulen empfiehlt es sich, einen Empfangsbereich einzuplanen. Eine Zugangskontrolle z.B. in Form eines ständig besetzten Empfangsbereichs kann helfen, Orientierungsproblemen bei Besuchenden vorzubeugen und “ungebetene Gäste” zu erkennen. Um einen kontrollierten Einlass auch bei nicht besetztem Empfang zu ermöglichen, können Zugangstüren mittels Verschlusssystemen mit Klingeltableaus und kameraintegrierter Fernentriegelung ausgestattet werden. Auf diesem Wege wird der Einlass auch für Bürokräfte möglich. Auch sollten Aufstiegsmöglichkeiten in höhere Stockwerke oder auf Dachflächen vermieden werden. Schließsysteme: Als Schließsysteme für Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen haben sich transpondergestützte, elektronische oder mechatronische Schließungen bewährt. Berechtigungen für unterschiedlichste Nutzungen können problemlos eingerichtet bzw. entzogen werden. Eine aufwändige Schlüsselverwaltung oder der Austausch der Schließanlage bei Schlüsselverlust oder Berechtigungsentzug entfällt. Tipps zum Einbruchschutz finden Sie unter www.k-einbruch.de.			
		<u>1.6 Außengestaltung</u> Wichtigste Voraussetzung dafür, dass Menschen sich sicher fühlen, ist das Empfinden, nicht allein zu sein und nötigenfalls jederzeit Hilfe holen zu können. Auch bei der Gestaltung von Außenanlagen und der Umgebung von besiedelten Gebieten sollte daher eine wirksame Sozialkontrolle beachtet werden. Wege und Plätze im Planungsbereich sollten so gestaltet werden, dass keine uneinsehbaren Bereiche entstehen, die Tatgelegenheiten fördern könnten. In diesem Zusammenhang ist auch bei der Beleuchtung zu beachten, dass durch Art und Platzierung der Leuchtkörper Dunkelflächen während Dämmerung und Dunkelheit weitestgehend ausgeschlossen werden können (es gilt: besser heller als zu dunkel). Die Auswahl der Bepflanzung sollte so gewählt werden, dass die Überschaubarkeit und Übersichtlichkeit der Wegeführung in Bezug auf uneingeschränkte Sichtachsen gewährleistet ist (hochstämmige Bäume, bodendeckende Pflanzen). Auf die Pflege und den Rückschnitt der Anlagen sollte Wert gelegt werden. Dies bedeutet zu jeder Tages- und Jahreszeit die Möglichkeit der Hör- und Sichtweite zu belebten Bereichen. Das mittelbare und unmittelbare Umfeld sollte überschaubar und ohne Sichtbarrieren gestaltet sein und über eine ausreichende Beleuchtung verfügen. Eine weitläufige, dicht bepflanzte und schlecht gepflegte öffentliche Anlage ist genauso zu	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.		

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
		vermeiden wie enge und unübersichtliche Wegeführungen oder größere Schatten- oder Dunkelzonen. Eine stetige Pflege und Instandhaltung der öffentlichen Anlage und des Umfelds signalisiert Kontrolle und beugt Ordnungsstörungen vor, was wiederum das Sicherheitsempfinden positiv beeinflusst. Das deutliche Abgrenzen eines Grundstücks zum öffentlichen Raum entspricht der Forderung nach einem geschützten Raum, verstärkt das Gefühl für Eigentum und setzt eine psychologische Barriere für das Betreten durch Unbefugte. Wenn möglich und erwünscht, sollten daher Übergänge eingeplant und klar erkennbar sein, die jedoch Einsehbarkeiten ermöglichen. Bei Schulen sollte die Einrichtung einer An- und Abfahrtszone - auch aus Gründen der Inklusion - geprüft werden. Ein sicherer Schulweg beinhaltet die Situation am Schulgebäude.			
		<u>1.7 Einbruchsschutz</u> Viele Schulen und auch Kindertagesstätten oder andere Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sind mit hochwertigem Inventar ausgestattet und daher interessant für einen Einbruch. Der Einbruchschutz sollte daher immer mit eingeplant werden. Zum Schutz vor Einbruchsdiebstahl und Sachbeschädigung/Vandalismus sollten alle relevanten Zugänge, Fenster und Türen mit geprüften, zertifizierten einbruchhemmenden Fenstern und Türen nach DIN EN 1627 ab der Widerstandsklasse (RC) 2 gesichert sein. Hochwertiges Inventar bzw. wertvolle Ausstattung wie beispielsweise Musikinstrumente oder teure elektronische Geräte sollten in einem separaten, gesicherten Raum untergebracht werden. Für besonders gefährdete Wertgegenstände oder größere Bargeldbeträge empfiehlt sich der Einsatz eines mauer- und / oder bodenverankerten, von einem akkreditierten Prüfinstitut zertifizierten Wertbehältnisses. Um Flucht- und Rettungswegregelungen mit Einbruchschutz zu vereinbaren, empfiehlt es sich, selbstverriegelnde Anti-Panikschlösser (SVP) und Türwächter einzubauen. Bei der Einrichtung eines elektronischen Versorgungskonzepts sollten Leitungen z.B. für Überwachungseinrichtungen eingeplant werden. Um eine lückenlose Objektüberwachung mit dem Ziel einer rechtzeitigen Intervention im Alarmierungsfall zu ermöglichen, wird die Installation einer Einbruchmeldeanlage (EMA) bzw. einer Videokameraüberwachungsanlage empfohlen. Zuvor sollten jedoch die gesetzlichen Vorgaben, wie sie sich z.B. aus dem Bundesdatenschutzgesetz ergeben, geprüft werden. Die Thematik Amokschutz ist bspw. durch die Installation von Alarmknöpfen mitzudenken oder nachzurüsten. Unter www.vds.de erfahren Sie mehr zur VdS Sicherungsrichtlinie für Haushalte sowie zur VdS Sicherungsrichtlinie für Geschäfte und Betriebe. Informationen zu von der Polizei empfohlenen Produkten und Hinweise zu Facherrichterlisten erhalten Sie unter www.k-einbruch.de. An leicht zugänglichen Gebäudeteilen, wie Türen und Fenstern im Erdgeschoss oder Kellerbereich, wird generell die Verwendung von Elementen empfohlen, die einer erhöhten mecha-	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.		

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
		nischen Beanspruchung standhalten. Hier geht es um die Berücksichtigung einfacher Vorkehrungen, wie z.B. den Einsatz widerstandsfähigerer Schließstücke in der Fenstermechanik. Bei über 30 Prozent aller Einbrüche bleibt es beim Versuch, nicht zuletzt aufgrund des Einbaus entsprechender sicherungstechnischer Einrichtungen. Einbruchhemmende Türen bieten nach DIN V ENV 1627 mit Widerstandsklasse 2 (RC 2) einen guten Einbruchschutz. Bei diesen Türen ist sichergestellt, dass es in der Gesamtkonstruktion keinen Schwachpunkt gibt. Nach gleicher DIN-Norm gilt die RC 2 auch für den Einbau einbruchhemmender Fenster und Fenstertüren. Der Einbau von Sicherungstechnik ist dann besonders günstig, wenn er bereits in der Planungsphase einkalkuliert wird. Über die individuellen Sicherungsmöglichkeiten informiert die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle.			
		1.8 Parkplätze/Stellplätze Kfz Bei Parkplätzen / öffentlichen Stellplätzen ist auf eine übersichtliche Ausgestaltung zu achten, um Straftaten “rund um das Kfz” zu erschweren. Es wird deshalb empfohlen, die Parkplatzgestaltung “offen” anzulegen und möglichst nicht mit Hecken und Büschen einzufassen, um ein Entdeckungsrisiko für potenzielle Täter zu erhöhen. Fahrräder Eigentumskriminalität rund um das Fahrrad kann durch verschließbare (auch überdachte) Fahrradkäfige anstelle von einfachen Fahrradbügeln erschwert werden. Im Schulbereich sollte der Fahrradabstellplatz so angelegt sein, dass er einer sozialen Kontrolle von außen unterliegt. Schilder, die auf das Abschließen des Fahrrades hinweisen, werden empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.		
		1.9 Graffitischutz an Aussenfassaden Für die Aussenfassaden wird ebenfalls ein Anstrich mit graffitihemmender Wandfarbe, bzw. einer graffitihemmenden Beschichtung empfohlen. Nähere Hinweise hierzu erteilt die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.		
		2. Gewaltvorfälle an Schulen Krisenplan Vor dem Hintergrund der zurückliegenden Gewaltvorfälle an Schulen weisen wir darauf hin, rechtzeitig mit dem Polizeirevier Sinsheim (Tel.: 07261 - 6900) Kontakt aufzunehmen, um gemeinsam mit der örtlich zuständigen Polizei einen detaillierten Krisenplan zu erstellen. Hinweise zu Türen Beim Schulgebäude empfehlen wir, für die Ausgestaltung der Türen, Zargen und Schließbleche einen hohen Qualitätsstandard anzulegen (Türen mit geprüften Einsteckschlössern nach DIN 18251, zertifizierte Profilzylinder nach DIN 18252 und einbruchhemmende Schließbleche, Zylinder der Klassenzimmertüren gleichschließend und mit Panikfunktion “B”). Es muss grundsätzlich möglich sein, dass bei Amokalarm die Klassenzimmertüren durch berechtigtes Personal von innen verschlossen werden können. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass bei einer Gefahrenlage eine elektronische Lautsprecherdurchsage erfolgen kann, die im ganzen Haus wahrnehmbar ist. Für weitergehende Informationen zur Krisenintervention, Verhaltensempfehlungen und Schu-	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.		

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
		lungsmöglichkeiten steht die Abt. 7 des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Schule und Bildung) und das dort installierte Kriseninterventionsteam zur Verfügung. Auf die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultus-, Innen und Umweltministeriums BW über das Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadenereignissen (VwV Gewaltvorfälle) wird verwiesen.			
		<u>3. Kostenlose Beratung</u> Der Hinweis auf das individuelle Angebot einer kostenlosen Bauplanberatung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle an die Architekten und Bauherren wird empfohlen. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Wickert, Tel. 0621/174-1221. Im Rahmen der Kampagne “Städtebau und Kriminalprävention” bieten wir deshalb für den weiteren Fortschritt Ihres Planungsvorhabens unsere Unterstützung an und stehen Ihnen für Fragen zur Ausgestaltung des öffentlichen Raums und zum Schutz vor Wohnungseinbruch zur Verfügung. Abschließend möchten wir Sie auf die Checkliste zur städtebaulichen Kriminalprävention hinweisen, die vom landesweiten Arbeitskreis “Stadtplanung und Kriminalprävention” erarbeitet und über den Städtetag, bzw. Gemeindetag an dessen Mitglieder versandt wurde. Die Checkliste und weitere Informationen zur städtebaulichen Prävention erhalten Sie auf Wunsch. Ihre Anfragen richten Sie an das Referat Prävention des Polizeipräsidiums Mannheim, Tel. 0621/174-1244, Email: praevention.ma@polizei.bwl.de.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.		
11	Stadt Sinsheim, Ordnungsamt Schreiben vom 20.08.2021	Die zuständige Verkehrsbehörde nimmt im Rahmen der bezeichneten Behördenbeteiligung nach dem Baugesetzbuch zu dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan “Schulzentrum Nord” in Sinsheim wie nachstehend Stellung: Der Entwurf des o.a. Bebauungsplanes wurde verkehrsrechtlich geprüft. Die notwendigen Festlegungen für die verkehrlichen und verkehrsrechtlichen Belange wurden in den Entwurf eingearbeitet. Weitere Anregungen sind von hier aus zum derzeitigen Verfahrensstand nicht vorzubringen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mannheim, Referat Verkehr vom 16.08.2021 – Az. EVK/1472/2021 und schließen uns in diesem Zusammenhang den entsprechend gemachten Ausführungen vollumfänglich an.	Wird zur Kenntnis genommen.		
12	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH Schreiben vom 20.08.2021	Nach Prüfung der Unterlagen haben wir festgestellt, dass sich die Buslinienanbindung geändert hat. Weiterhin verkehren die Linien 796 und 797 über die Haltestelle “Berufsschulzentrum”, jedoch hält die Linie 795 dort nicht mehr. Zusätzlich hält aber die Linie 899 (in Richtung Neckarelz) auch an dieser Haltestelle. Für die Linie 772 gilt weiterhin der Halt “Gewerbeschule”. Bitte entnehmen Sie diese Informationen den beigefügten Liniennetzplänen. Wir würden Sie darum bitten, diese Änderungen in dem Begründungstext vorzunehmen. Ansonsten wurde kein Eingriff in die Belange des VRN festgestellt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend der Anregung angepasst.		

18. Oktober 2021
Sinsheim - VBB Schulzentrum Nord_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
		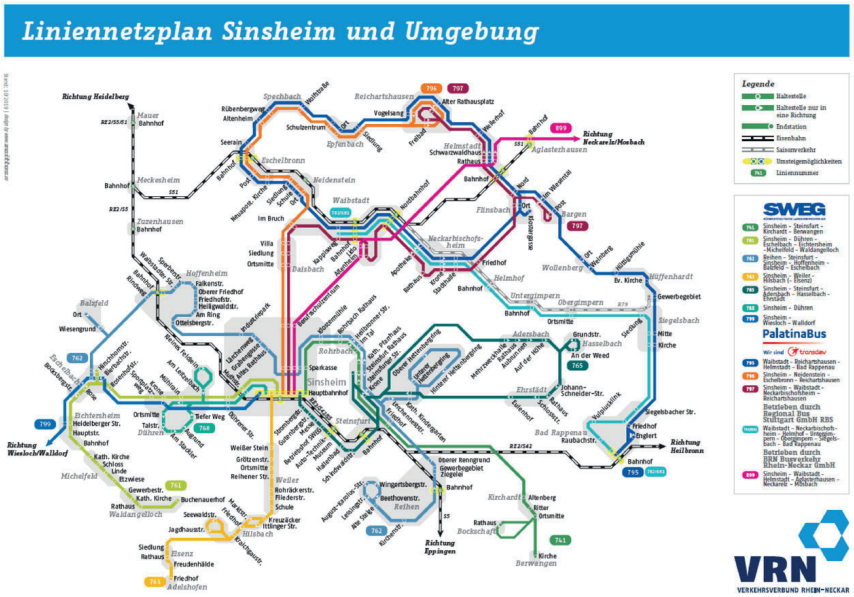	Wird zur Kenntnis genommen.		
		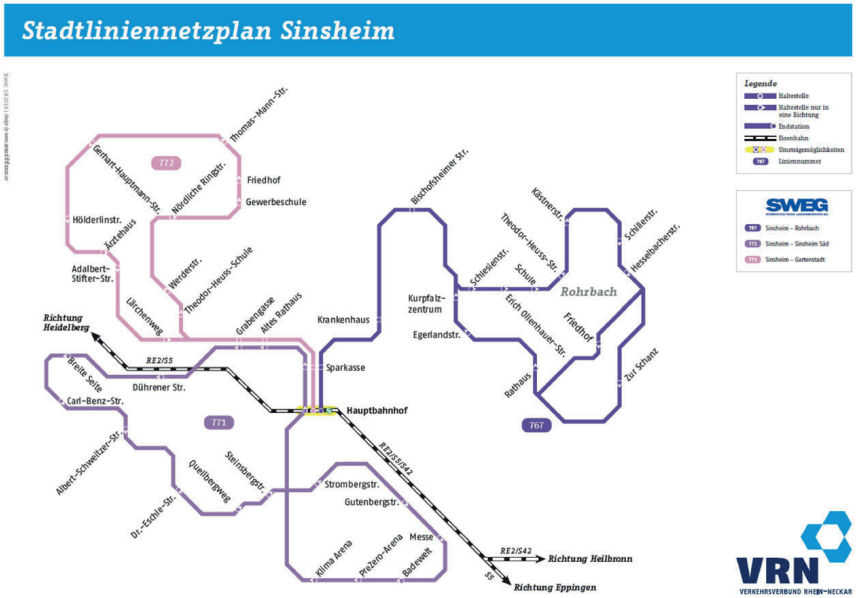	Wird zur Kenntnis genommen.		

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
13	Stadt Östringen Schreiben vom 24.08.2021	Belange der Stadt Östringen werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.		
14	Stadt Sinsheim, Stadtwerke Schreiben vom 31.08.2021	In der Begründung S. 45, Pkt. 6.2.5 Technische Erschließung, wird die Niederschlagswasserrückhaltung vor Direkteinleitung in den Ilvesbach beschrieben. Gemäß der den Unterlagen beigefügten Entwässerungsplanung sollen 35 m³ Rohrspeicher gebaut werden. Die Berechnungen hierzu wurden den Unterlagen nicht beigefügt. Da diese die Direkteinleitung betreffen und jene in erster Linie für das Gewässer wichtig ist, sollte geprüft werden, ob die Berechnung der Rückhaltung den Regeln entspricht. Dazu sollten der Stadt die Berechnungsunterlagen mit zugrunde gelegten Einzugsgebietsflächen und Abflussmengen vorgelegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die fehlenden Berechnungsunterlagen wurden am 04.10.2021 den Stadtwerken und der Stadtverwaltung nachgereicht. Es wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen des Wasserrechtsamts vom 22.09.2021 und des Amtes für Infrastruktur (Abteilung Hochwasserschutz und Gewässer) vom 22.09.2021 und 28.09.2021 (Nr. 23 und Nr. 25) verwiesen.		
15	Stadt Sinsheim, Feuerwehr Schreiben vom 01.09.2021	Die geplante Maßnahme wurde aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes überprüft. 1. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen grundsätzlich keine Bedenken seitens des Brandschutzes, vorausgesetzt folgenden Maßgaben und rechtliche Grundlagen finden Anwendung und Beachtung: **Löschwasserversorgung** 2. Abhängig von den zu erwartenden Maßnahmen kann der Aufgabenbereich der Feuerwehr insoweit berührt werden, dass die Vorgaben des Feuerwehrgesetzes hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser zu berücksichtigen sind. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg sind bei der Erschließung die Richtwerte nach Tabelle 1 des DVGW -Arbeitsblatt W 405 zu beachten. 3. Für die entsprechend ausgewiesenen Flächen gilt die Löschwasserversorgung als gesichert, wenn diese mit 96 m^3 / h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden und nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 hergestellt wird. 4. Zum Nachweis können sämtliche Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um ein Objekt angesetzt werden. 5. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sollen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. (Fachempfehlung “Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen Oktober 2018" AGBF / DFV I DVGW) 6. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen soll in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. (Fachempfehlung “Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen Oktober 2018" AGBF / DFV / DVGW). 7. Der Fließdruck an der Entnahmestelle (Hydrant) muss mindestens 3,0 bar betragen. 8. Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. 9. Weitergehende Festlegungen sind aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird als Hinweis im Textteil hinzugefügt.		

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
16	Zweckverband Hochwasserschutz, Einzugsbereich Elsenz-Schwarzbach Schreiben vom 01.09.2021	Die Unterlagen haben wir geprüft. Die Planungen des Zweckverbandes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen das Vorhaben werden keine Einwendungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.		
17	Gemeinde Angelbachtal Schreiben vom 08.09.2021	Wir nehmen Bezug auf Ihr o.g. E-Mail Anschreiben und teilen Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Angelbachtal keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan “Schulzentrum Nord” bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.		
18	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Vermessungsamt Schreiben vom 09.09.2021	Von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans “Schulzentrum Nord” sind Planungen oder sonstige Maßnahmen des Vermessungsamts Rhein-Neckar-Kreis nicht berührt. Bedenken und Anregungen sind von unserer Seite nicht vorzubringen. Hinweis: Auf dem Übersichtsplan zum BBP ist fälschlicherweise die Gemarkung Dühren angegeben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird hinsichtlich der Gemarkungsbezeichnung redaktionell korrigiert.		
19	Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 15.09.2021	Die Stadt Sinsheim hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan “Schulzentrum – Nord” in Sinsheim aufgestellt, der die planungsrechtliche Sicherung des Neubaus der Steinsbergschule (sonderpädagogische Grundschule) mit angeschlossener Kindertagesstätte zur Ergänzung des Schulangebots am vorhandenen Standort zum Ziel hat. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind im Hinblick auf besonders oder streng geschützte Arten zu beachten (insbesondere die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG – Tötungsverbot, Störungsverbot z.B. während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Zur Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt (Bioplan Heidelberg, 22.10.2019, überarbeitet am 21.06.2021). Darauf aufbauend wurden Maßnahmen für Reptilien (Zauneidechsen) und Wildbienen notwendig. Die erforderlichen Maßnahmen wurden Mithilfe von artenschutzrechtlichen Ausgleichskonzepten (Bioplan Heidelberg, 12.03.2020 und 23.07.2020) nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ausgearbeitet. Die speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen und die Erstellung der Ausgleichskonzepte erfolgten kompetent, plausibel und nachvollziehbar. Die Umsetzung der Maßnahmen für Reptilien und Wildbienen wurden der Unteren Naturschutzbehörde bereits gemeldet (Bioplan Heidelberg, Protokoll zur Umsiedelung von Zauneidechsen, 01.07.2021; Abschlussbericht: Ökologische Baubegleitung, 30.06.2021). Die Maßnahmenumsetzung für Reptilien und Wildbienen erfolgte fachgerecht. Das für die Reptilien vorgesehene Monitoring ist in Form einer Funktionskontrolle umzusetzen (s. S. 44, saP) und in die planungsrechtlichen Festsetzungen zu übernehmen. Zu den bereits umgesetzten Maßnahmen bestehen darüber hinaus keine weiten Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Monitoring ist üblicherweise Teil der fachgerechten Umsetzung.		
		Neben den Maßnahmen für Reptilien und Wildbienen wurden auch Maßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse im Gutachten formuliert. Diese sind ebenfalls zwingend umzusetzen. Die Umsetzung der gutachterlichen Empfehlung (Nistkästen für den Haussperling, s. S. 49, saP) wird	Wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen betreffen den Bestandsbereich. Im Vorhaben-		

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
		auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nachdrücklich empfohlen.	bereich wurden keine Brutstätten für streng geschützte Vogelarten festgestellt, d.h. hier sind die genannten Maßnahmen derzeit nicht erforderlich. Der Hinweis auf die Erforderlichkeit artenschutzrechtlicher Maßnahmen im Falle eines Eingriffes in den Bestand, wird in den Textteil aufgenommen.		
		Es sollte geprüft werden, ob für Kleintiere durchwanderbare Einfriedungen im Bebauungsplan festgesetzt werden können, um Wandermöglichkeiten zwischen Friedhof und Waidbach für Kleintieren (wie bspw. Igel) aufrechtzuerhalten. Im Rahmen der Anlage von Grünflächen sollten standortgerechte, vorwiegend heimische Baum- und Straucharten gepflanzt werden. Es sollte darauf geachtet werden, trockenheitsverträgliche Arten zu bevorzugen.	Wird als Hinweis im Textteil hinzugefügt.		
		In der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (s. Teil B – 5) wurde überprüft, ob die Umsetzung des Bebauungsplans zu erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen führen kann. Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes sind nicht betroffen. Auswirkungen auf das nahegelegene gesetzlich geschützte Biotop “Feldhecke nördl. Sinsheim – Koppengärten” und das Landschaftsschutzgebiet “Unteres und Mittleres Elsenztal” sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Im Sinne des UVPG erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind für die Ziele des Naturschutzes unseres Erachtens nicht zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen.		
20	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Schreiben vom 15.09.2021	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Mit der vorliegenden Planung sollen am vorhandenen Schulstandort in der Kernstadt Sinsheim die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für den Neubau einer sonderpädagogischen Grundschule mit angeschlossener Kindertagesstätte geschaffen werden. Der 5,62 ha große Planbereich ist in der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar als “geplante Siedlungsfläche Wohnen” gekennzeichnet. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der vVG Sinsheim – Angelbachtal - Zuzenhausen ist der Bereich als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung “Schule” dargestellt. Der Bebauungsplan ist damit aus dem FNP entwickelt. Belange der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.		
21	Vodafone BW GmbH Schreiben vom 16.09.2021	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.		
22	Amt für Infrastruktur, Tiefbauabteilung Schreiben vom 17.09.2021	Aus Sicht des Amtes für Infrastruktur gibt es keine Einwände zu den vorgelegten Plänen vom 13.08.2021. Der städtische Zufahrtsweg zum Friedhof wird auf eine Breite von 5,50 m ausgebaut. Die Verbreiterung erfolgt auf der Südseite des Weges innerhalb des Baufeldes. Wir gehen davon aus, dass nach der Baumaßnahme eine Neuvermessung des Straßengrundstückes durchgeführt wird. Die Detailplanungen und der Straßenaufbau sind mit dem Amt für Infrastruktur abzustimmen. Auf der Daisbacher Straße am Ostrand der Bebauungsplanfläche plant die Stadt Sinsheim den Ausbau der “Nordanbindung” zur/von der B 292. Nach unserer Einschätzung werden die Belange zum Straßenausbau durch das geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen. Ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und wurde dem Vorhabenträger zur Kenntnis weitergegeben.		

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
23	Amt für Infrastruktur, Abteilung Hochwasserschutz und Gewässer Schreiben vom 17.09.2021	Eine abschließende Stellungnahme kann aus Sicht des Amtes für Infrastruktur, Abteilung Hochwasserschutz und Gewässer nicht abgegeben werden. Hierfür werden detailliertere Informationen zur Oberflächenwasserableitung wie z. B. Aspekte zu den angeschlossenen Flächen, zur Dimensionierung des Stauraumes und der Drossel, zur Jährlichkeit der Anlagen etc. benötigt. Eine Speicherraumbemessung nach A TV A 117 oder eine Rohrdrosselbemessung nach A 111 wurde nicht vorgelegt, Aussagen über die Jährlichkeiten der Systemüberlastungen fehlen ebenfalls.	Wird zur Kenntnis genommen. Wurde dem Vorhabenträger zur Kenntnis weitergeleitet. Es wird auf die Stellungnahmen der Stadtwerke vom 31.08.2021 (Nr. 14), des Wasserrechtsamts vom 22.09.2021 (Nr. 24) und des Amtes für Infrastruktur (Abteilung Hochwasserschutz und Gewässer) vom 28.09.2021 (Nr. 25) verwiesen.		
24	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt Schreiben vom 22.09.2021	1. Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 1.2. Art der Vorgabe Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Grundwasserschutz: Siehe 3. 1.3. Rechtsgrundlage Bodenschutz: §§ 1-4 BBodSchG §§ 1 u. 2 LBodSchAG i. V. m. § 1 BBodSchG §§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB Hochwasserschutz: § 78 Abs. Nr. 1 und 2 WHG 2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen). 3. Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes. 4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage.	Wird zur Kenntnis genommen.		
		Grundwasserschutz / Wasserversorgung Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans “Schulzentrum Nord“ gibt es aus Sicht des Referates für Grundwasserschutz und Wasserversorgung unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der folgenden Auflagen und Hinweise keine Bedenken. Das Gebiet befindet sich außerhalb eines festgesetzten oder in Planung befindlichen Wasserschutzgebietes.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird als Hinweis im Textteil hinzugefügt.		
		<u>Wasserversorgung:</u> 1. Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird als Hinweis im Textteil hinzugefügt.		
		<u>Grundwasserschutz:</u> 2. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt, anzuzeigen. Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten und Kartendienst der LUBW	Wird zur Kenntnis genommen. Wird als Hinweis im Textteil hinzugefügt.		

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
		http://udo .lubw. baden- wuerttemberg. de/ public/ erhältlich. Direktauskünfte zu Grundwasserständen erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe. 3. Bohrungen die ins Grundwasser eindringen, das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser und die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserhaltung bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vor Baubeginn beim Wasserrechtsamt zu beantragen sind. 4. Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt. 5. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Wasserrechtsamt zu verständigen. 6. Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. 7. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von stauenden, das Grundwasser schützenden Deckschichten zur Folge haben, sind nur in begründeten Ausnahmefällen und durch den Einsatz von definiertem Filtermaterial (z. B. DiBt-zugelassenes Filtersubstrat, belebte Bodenschicht, carbonathaltiger Sand) möglich. 8. Zum Schutz vor Bohr- oder Georisiken besteht im Planungsgebiet eine Bohrtiefenbegrenzung. Dies ist bspw. bei der Nutzbarmachung oberflächennaher Geothermie zu berücksichtigen. Die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmesondenanlage bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, diese ist beim Wasserrechtsamt rechtzeitig zu beantragen. Wir empfehlen daher eine frühzeitige Kontaktaufnahme.			
		Kommunalabwasser / Gewässeraufsicht <u>Kommunalabwasser</u> Gegen den vorhabensbezogenen Bebauungsplan bestehen aus der Sicht des Kommunalabwassers keine Bedenken in Bezug auf die durch die Untere Wasserbehörde zu beurteilenden Belange der Abwasserbeseitigung. Das Schulzentrum wird oberhalb eines bestehenden Parkplatzes errichtet. Dieser Parkplatz entwässert in den Waidbach. Die Einleitungserlaubnis wurde am 16.2.2006 vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis erteilt. Sie ist bis zum 31.1.2026 befristet. Die Niederschlagswasserentsorgung des Schulzentrums erfolgt über diese Parkplatzentwässerung. Das abfließende Niederschlagswasser soll gesammelt werden und dann über einen Stauraumkanal gedrosselt an die Parkplatzentwässerung angeschlossen werden. Nach § 1, Absatz 1 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.3.1999 wird das Niederschlagswasser also dezentral beseitigt. Da es sich bei dem Gebiet, in dem das Vorhaben liegt, nicht um ein Gewerbe- oder Industriegebiet handelt, bleibt die Einleitung des Niederschlagswassers über die Parkplatzkanalisation in den Waidbach gemäß § 20, Absatz 2, Nummer 1 Wassergesetz Baden-Württemberg und gemäß § 2, Absatz 1, Punkt 1 obiger Verordnung als Gemeingebrauch erlaubnisfrei. Ebenso sind Anlagen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach § 48, Absatz 1, Nummer 3 genehmi-	Wird zur Kenntnis genommen.		

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
		gungsfrei. Dies gilt für den Stauraumkanal und die Zuleitungen. Die Erlaubnisfreiheit ergibt sich aus der Art der Entwässerung als dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung.			
		In der Begründung unter 6.2.5 “Technische Erschließung“ auf S. 46 steht: “Die für die Einleitung des Oberflächenwassers in das Gewässer ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter Bezug auf § 1 NiedSchlWasBesV BW vom 22.03.1999 durch die Ausführungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ersetzt. Die Planung der Oberflächenwasserableitung ist den Unterlagen des Bebauungsplanes daher in der erforderlichen Ausarbeitungstiefe beigefügt.“. Dies ist nicht korrekt. In den vorgelegten Unterlagen war außer einer kurzen Beschreibung in der Begründung lediglich ein Entwässerungsplan enthalten. Es wurden dann Unterlagen von der Stadt Sinsheim nachgefordert. Auch diese erreichten nicht die eigentlich erforderliche Detailltiefe. Viele Aspekte zu den angeschlossenen Flächen, zur Dimensionierung des Stauraumes und der Drossel, zur Jährlichkeit der Anlagen etc. bleiben unklar, bzw erscheinen nicht nachvollziehbar. Obwohl die Anlagen somit gestattungsfrei sind, möchte wir dringend empfehlen, noch einmal die Entwässerung zu überplanen. Eine Speicherraumbemessung nach ATV A117 oder eine Rohrdrosselbemessung nach A 111 wurden anscheinend nicht durchgeführt, sollten aber einer Planung zu Grunde liegen, auch um Aussagen über den Entwässerungskomfort (also über die Jährlichkeiten der Systemüberlastungen) machen zu können. Hier sollte eine Abstimmung zwischen Vorhabensträger und Stadt stattfinden.	Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.		
		<u>Gewässeraufsicht</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans gibt es von Seiten der Gewässeraufsicht (HWGK´s und Gewässerrandstreifen) keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.		
		Altlasten / Bodenschutz Aus der Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Altlasten oder altlastverdächtige Flächen liegen im Geltungsbereich nach Stand des Bodenschutz- und Altlastenkatasters nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen.		
		Auch wenn es sich um ein beschleunigtes Verfahren gern. § 13 a Absatz Nr. 1 und § 13 Abs. 3 BauGB handelt, sind bodenschutzrechtliche Anforderungen nach §§ 1-4 BBodSchG, §§ 1 u. 2 LBodSchAG i. V. m. § 1 BBodSchG und §§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB zu berücksichtigen. Folgende Hinweise und Nebenbestimmungen sind auf den Baugrundstücken zu beachten: 1. Nach § 202 BauGB ist der Mutterboden in der Bauphase zu erhalten und zu schützen. Zwischenlager dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten und sind vor Verdichtungen und Erosion zu schützen. Das gelingt am besten, wenn die Mieten profiliert und geglättet sowie bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Ölrettich) begrünt werden. 2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altlasten bekannt. Sollten bei Aushubarbeiten auffällige Verfärbungen, ein auffälliger Geruch oder sonstige ungewöhnliche Eigenschaften des Aushubmaterials festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen und das Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird als Hinweis im Textteil hinzugefügt.		

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
		3. Der überschüssige Bodenaushub ist einer sinnvollen Wiederverwertung zuzuführen. Bei Auffüllungen darf Mutterboden/Oberboden max. 20 cm überschüttet werden. Dazu ist für das Baugebiet eine überschlägige Berechnung der Menge des überschüssigen Bodenaushubes anzustellen. Bei einer Menge von mehr als 2.000 cbm ist ein Wiederverwertungskonzept zu erstellen und der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.			
		Bei den Erschließungsmaßnahmen ist folgendes zu beachten: 4. Vor dem Bodenabtrag sind oberirdische Pflanzenteile abzumähen und zu entfernen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschieben und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern (s.o.), um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 sind zu beachten. 5. Mutterboden und humusfreier Erdaushub dürfen nur getrennt und in profilierten und geglätteten Mieten (Mutterboden max. 3 m hoch) zwischengelagert werden. Überschüssiger unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen. 6. Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Spätestens, wenn der Boden eine breiartige Konsistenz aufweist und beim Befahren Spurtiefen größer 15 cm auftreten, sind die Arbeiten umgehend solange einzustellen, bis wieder ein tragfähiger Bodenzustand vorherrscht. Zur Verminderung von Bodenverdichtungen sollten nicht zur Überbauung vorgesehene Flächen möglichst nicht befahren werden. 7. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidbare Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen werden. Beim Rückbau von Bauwegen muss der gesamte Wegeaufbau bis zum gewachsenen Boden entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wiederhergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern. 8. In unbebauten Bereichen darf keine Vermischung des Bodens mit Bauschutt und Abfall stattfinden. 9. Nach § 202 BauGB ist der Mutterboden in der Bauphase zu erhalten und zu schützen. 10. 1m Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altlasten bekannt. Sollten bei Aushubarbeiten auffällige Verfärbungen, ein auffälliger Geruch oder sonstige ungewöhnliche Eigenschaften des Aushubmaterials festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen und das Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein- Neckar-Kreis unverzüglich zu informieren. Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 5.000 m^2 auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG in der aktuellen Fassung vom 17.12.2020 ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Vorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird. Auch Erschließungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 5.000 m^2 unterliegen dieser Regelung. Zur Erschließung zählen die technische Erschließung, die Verkehrserschlie-	Wird zur Kenntnis genommen. Wird als Hinweis im Textteil hinzugefügt.		

Nr.	TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag		
		ßung und Anlagen der sozialen Infrastruktur. Leider geht aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor, ob durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Erschließungsmaßnahmen a) auf einer Fläche von mehr als 5.000 m^2 geplant sind und/oder b) mit der geplanten Bebauung auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 5.000 m^2 auf den Boden eingewirkt werden soll. In diesen Fällen hat der Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die fachlich-inhaltlichen Anforderungen an das Bodenschutzkonzept/die bodenkundliche Baubegleitung ergeben sich aus DIN 19639 “Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben". Der Bundesverband Boden hat einen praxisnahen Leitfaden zur bodenkundlichen Baubegleitung veröffentlicht. Die konkreten Anforderungen teilen wir auf Nachfrage gerne mit.			
25	Amt für Infrastruktur, Abteilung Hochwasserschutz und Gewässer Schreiben vom 28.09.2021	Aus Sicht des Amtes für Infrastruktur, Abteilung 663 - Hochwasserschutz/ Gewässer bestehen keine Bedenken zur vorgelegten Planung. Beim Bau und Betrieb der Anlage ist zu beachten, dass die Abwasseranlage plan- und bedingungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu betreiben sind. Für die Eigenkontrolle der Kanäle ist Anhang 1 der Eigenkontrollverordnung vom 20.02.2001 in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wurde dem Vorhabenträger zur Kenntnis weitergeleitet. Aufgrund der Hinweise von Stadtwerken (Nr. 14), Amt für Infrastruktur (Nr. 23) und Wasserrechtsamt (Nr. 24) wurde das erforderliche Rückhaltevolumen des geplanten Retentionskanals gemäß DWA-A 117 neu berechnet. Dabei ergab sich eine erforderliches Rückhaltevolumen von 39,7 m^3. Der vorgesehene Retentionskanal wird daher von bisher 35 m^3 auf 40,15 m^3 vergrößert. Die entsprechenden Berechnungsunterlagen wurden der Stadt nachgereicht. Der Hinweis zum Bau und Betrieb der Anlage wird als Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird angepasst. Die Entwässerungsplanung wird aktualisiert. Die mit den neuen Berechnungsunterlagen aktualisierte Entwässerungsplanung ist der Abwägungstabelle beigefügt und wird Bestandteil des Durchführungsvertrages.		